



Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

VERORDNUNG

ZUR JUGENDFEUERWEHR DER
STÜTZPUNKT- UND REGIONALFEUERWEHR LIESTAL

vom **27. Juni 2019**
in Kraft ab **01. Juli 2019¹**

¹ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Ziel und Zweck der Jugendfeuerwehr Liestal	3
§2 Rechtliche Grundlage	3
§3 Aufnahme	3
§4 Rechte und Pflichten der Angehörige der JFWL	3
§5 Leitung der JFWL.....	4
§6 Ausrüstung.....	4
§7 Übungsaufbau und Organisation.....	5
§8 Ausbildung.....	5
§9 Mitwirkung	5
§10 Budget	5
§11 Gerätschaften.....	5
§12 Versicherungsschutz.....	5
§13 Aufhebung bisherigem Rechts, Inkrafttreten	5

Verordnung

Jugendfeuerwehr Liestal

Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Verordnung fest.

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Ziel und Zweck der Jugendfeuerwehr Liestal

¹ Die Jugendfeuerwehr Liestal (JFWL) will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Ausbildung anbieten.

² Daneben soll die JFWL den Nachwuchs für die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal sicherstellen.

³ Die JFWL kann ihren Maximalbestand begrenzen.

⁴ Im Vordergrund stehen folgende Ziele:

- a) Der Jugendliche soll die eigene Persönlichkeit bewusst kennen lernen.
- b) Der Jugendliche soll Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren.
- c) Der Jugendliche soll Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material).
- d) Der Jugendliche soll im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten erlernen und handwerkliches Geschick entwickeln.

§2 Rechtliche Grundlage

¹ §27 vom Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) vom 7. Februar 2013

² Die Richtlinien der Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbands¹.

³ Die Richtlinien der Jugendfeuerwehren des Kantons Basel - Landschaft².

⁴ Die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal³.

⁵ Die Verordnung der Jugendfeuerwehr basierend auf der Verordnung zu den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal⁴.

§3 Aufnahme

¹ In den Mitgliedgemeinden wohnende Jugendliche ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

² Die Aufnahme in die JFWL muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt werden.

³ Über die Aufnahme und den Ausschluss der Jugendlichen entscheidet der Leiter der JFWL.

⁴ Nach dem vollendeten 18. Altersjahr können die Angehörige der JFWL, nach absolviertem Kurs Basiswissen und bestandem Feuerwehr- und Atemschutztauglichkeits-Test, in die Stützpunkt- und Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal übertreten.

§4 Rechte und Pflichten der Angehörige der JFWL

¹ Die Angehörige der JFWL dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal eingesetzt werden.

² Die Angehörige der JFWL sind nicht besoldet.

³ Die Angehörige der JFWL sind verpflichtet, an allen Übungen der Jugendfeuerwehr gemäss deren Übungsprogramm teilzunehmen.

⁴ Absenzen sind dem Leiter der JFWL 1 Woche vor der Übung mitzuteilen.

⁵ Die Teilnahme an Wettbewerben und Tätigkeiten ausserhalb des Übungsprogramms ist freiwillig.

⁶ Die Angehörige der JFWL haben sich an die Anweisungen des Leiters und des Leiterteams der JFWL, sowie der AdF der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal zu halten. Bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln oder Anweisungen werden die entsprechenden Angehörige der JFWL verwarnet. Bei einem weiteren Verstoss werden die Eltern informiert. Verstossen die Angehörige der JFWL weiter gegen Regeln oder Anweisungen, können sie durch den Leiter der JFWL ausgeschlossen werden.

⁷ Gegen Entscheide des Leiters der JFWL können die Betroffenen beim Kommandanten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal Beschwerde einreichen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

⁸ Der Weg zu den Übungen der JFWL und der Heimweg liegen nicht in der Verantwortung der JFWL, respektive der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

⁹ Alle Angehörige der JFWL sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen Informationen, Fotos, Akten und dergleichen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

¹⁰ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Dienstleistung bestehen.

¹¹ Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht

¹² Pressemitteilungen und Informationen an die Presse über Einsätze und dienstliche Angelegenheiten ist Sache des Kommandanten.

§5 Leitung der JFWL

¹ Die JFWL ist ein Bestandteil der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

² Der Leiter der JFWL ist direkt dem Kommandanten unterstellt.

³ Der Leiter der JFWL bestimmt seinen Stellvertreter und das Leiterteam.

⁴ Dem Leiterteam dürfen nur aktive der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal angehören.

⁵ Der Leiter der JFWL und das Leiterteam werden gemäss den geltenden Soldansätzen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal besoldet.

⁶ Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal delegiert aktive AdF für die Ausbildung und Betreuung der JFWL.

⁷ Der Leiter der JFWL verfügt über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrung im Bereich Jugendarbeit (z.B.: J+S Leiter / Pfadi, Jungwacht; Kurs JFWL des SFV usw.)

§6 Ausrüstung

¹ Die Angehörige der JFWL werden durch das Feuerwehr-Logistikzentrum BL ausgerüstet.

² Die Ausrüstung wird im Feuerwehrmagazin Liestal deponiert.

³ Die Angehörige der JFWL sind verpflichtet, zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese stets sauber und in Ordnung zu halten.

⁴ Defekte Ausrüstungsteile sind dem Leiter der JFWL sofort zu melden.

⁵ Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.

⁶ Private Abzeichen dürfen nicht an die Ausrüstung angebracht werden.

⁷ Bei Austritt wird die Ausrüstung komplett und gereinigt der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal abgegeben.

§7 Übungsaufbau und Organisation

- ¹ Die Übungen werden vom Leiter der JFWL geplant und durchgeführt.
- ² Pro Jahr werden ca. 10 Übungen durchgeführt.
- ³ In der Regel finden die Übungen am Samstagnachmittag statt und dauern 3 Stunden.
- ⁴ Den Angehörige der JFWL werden Getränke und eine Zwischenverpflegung an den Übungen abgegeben.
- ⁵ Zum Jahresende wird allen Jugendlichen ein Übungsprogramm für das nächste Jahr abgegeben.

§8 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung der Angehörige der JFWL erfolgt nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und des Feuerwehrverbandes beider Basel.
- ² Ziel der Ausbildung ist es, die Angehörige der JFWL bis zum Erreichen des 18. Altersjahres so auszubilden, dass sie die volle Grundausbildung, d.h. Grundkenntnisse in allen Bereichen der Feuerwehr erhalten und in der Folge in die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal übernommen werden können.

§9 Mitwirkung

- ¹ Einmal jährlich findet eine Versammlung aller Angehörige der JFWL statt.
- ² Dabei wird der Sprecher der Angehörige der JFWL und dessen Stellvertreter gewählt.
- ³ Der Sprecher der Angehörige der JFWL vertritt die Meinung und Interessen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Kommandanten und dem Leiter der Jugendfeuerwehr. Gegebenenfalls spricht er Probleme oder Unstimmigkeiten an.

§10 Budget

- ¹ Die Finanzierung der JFWL erfolgt über das ordentliche Budget der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.
- ² Das Budget enthält folgende jährliche wiederkehrende Kosten:
 - a. Ausrüstung der Jugendlichen
 - b. Soldkosten
 - c. Verpflegung
 - d. Ausflüge und Exkursionen
 - e. Projekte

§11 Gerätschaften

- ¹ Für Übungen der JFWL dürfen sämtliche Gerätschaften der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal benutzt werden.
- ² Vorrang haben Einsätze und Übungen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

§12 Versicherungsschutz

- ¹ Vor der Aufnahme in die JFWL hat der Anwärter nachzuweisen, dass er gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist.
- ² Zusätzlich besteht eine Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

§13 Aufhebung bisherigem Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Die Verordnung zur Jugendfeuerwehr der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 03. November 2009 wird aufgehoben.

²Die Verordnung Jugendfeuerwehr der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal wurde durch die Betriebskommission am 27.06.2019 beschlossen.

³Die Verordnung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal tritt per 01. Juli 2019 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Sascha Schob

Präsident



Regula Nebiker

Vizepräsidentin

¹ Richtlinien Jugend-Feuerwehren (JFW) des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 27. Januar 2006 / Überarbeitet vom Januar 2012

² Richtlinien Jugendfeuerwehren Basel-Land und Basel-Stadt, Ausgabe 2010 der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, der Rettung Basel-Stadt und des Feuerwehrverbandes beider Basel

³ Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 01. Januar 2019

⁴ Verordnung zu den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 01. Januar 2019